

# RS OGH 1991/12/19 8Ob595/90 (8Ob596/90)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1991

## Norm

GmbHG §50 Abs4

## Rechtssatz

In der durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages eingeführten Möglichkeit, die Generalversammlung auch am Sitz einer Zweigniederlassung abzuhalten, werden keine Rechte der Gesellschafter beeinträchtigt; auch aus dem Gesichtspunkt einer Treuepflichtbindung der Gesellschafter, die dagegen gestimmt und widersprochen haben, ist für die klagenden Gesellschafter nichts zu gewinnen, denn diese Bindung kann bei einer nicht personalistisch organisierten GmbH nicht auch die Pflicht zur Rücksichtnahme auf die von den klagenden Gesellschaftern ins Treffen geführten und doch dem privaten Interessenbereich zugehörigen Beschwerden und Kosten beinhalten.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 595/90

Entscheidungstext OGH 19.12.1991 8 Ob 595/90

nur: In der durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages eingeführten Möglichkeit, die Generalversammlung auch am Sitz einer Zweigniederlassung abzuhalten, werden keine Rechte der Gesellschafter beeinträchtigt. (T1)

Veröff: SZ 64/191 = EvBl 1992/103 S 447 = RdW 1993,144 = WBI 1992,166

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0060475

## Dokumentnummer

JJR\_19911219\_OGH0002\_0080OB00595\_9000000\_012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)